

Anzeigenauftrag

Auftragsbestätigungsnummer:

per Fax an 0 43 51 / 666 05 29
per Mail an info@die-seite-verlag.de

An
DIE SEITE Verlag & Medien GmbH
c/o DIE-HOEHE.DE
Carlshöhe 42
24340 Eckernförde

Wir sind für Sie da...

Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern.
Rufen Sie uns an – unter 04351 / 666 05 11 sind wir gern für Sie da. Oder senden Sie uns eine E-Mail an info@die-seite-verlag.de.
Das DIE SEITE Team freut sich auf Sie!

Ihre Anzeigenberatung:
04351 / 666 05

.....@die-seite-verlag.de

Ihre Redaktionsleitung: Franziska Palkowski
04351 / 666 05 25 • franziska.palkowski@die-seite-verlag.de

Ja, hiermit schalte ich...

... in diesen Reiseführern:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Schleswig 2017 | <input type="checkbox"/> Eckernförde 2017 | <input type="checkbox"/> Flensburg & Flensburger Förde 2017 |
| <input type="checkbox"/> Kappeln 2017 | <input type="checkbox"/> Husum 2017 18 | <input type="checkbox"/> Hohwachter Bucht & Probstei 2017 18 |
| <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> Holsteinische Schweiz 2017 |

... in dieser Rubrik:

... in diesem Anzeigenformat:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 4-seitiges Advertorial | <input type="checkbox"/> 2-seitiges Advertorial |
| <input type="checkbox"/> 1/1 Seite* | <input type="checkbox"/> 1-seitiges Advertorial |
| <input type="checkbox"/> 1/2 Seite* | <input type="checkbox"/> 1/3 Seite* |
| <input type="checkbox"/> Rabattcoupon
<small>Mindestteilnehmerzahl: 12 Coupons</small> | <small>* Inklusive Redaktion in Wort und Bild
ca. in Anzeigengröße.</small> |

Anzeigenmotiv:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> wie im Vorjahr | <input type="checkbox"/> zu korrigieren |
| <input type="checkbox"/> wird geliefert | <input type="checkbox"/> zu gestalten |

Wenn unterschiedliche Formate
in einzelnen Ausgaben, diese bitte
hier notieren:

.....
.....

- 1/3 Seite Kennenlernangebot**
** Mit diesem Angebot buchen Sie eine 1/3 Seite zum Preis laut Liste. Der Preis des Kennenlernangebotes tritt nur in Kraft, wenn Sie uns bis spätestens 4 Wochen vor Druckunterlagenschluss ein druckfähiges Foto (mind. 300 dpi) sowie eine im richtigen Format (85 x 52 mm) angelegte Anzeige liefern. Die Textabstimmung erfolgt telefonisch oder per Email. Dieses Angebot ist nicht buchbar im Stadtreiseführer Kappeln.

- Auftrag gilt auch für 2018 ... zu diesem Netto-Preis:

Euro pro Jahr

Individuelle Vereinbarungen: Startlieferungsmenge Exemplare,

Firma/Institution Telefon, Telefax

Ansprechpartner E-Mail-Adresse

Straße, Hausnummer Webadresse

Postleitzahl, Ort Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in den Druck- und Online-Medien der DIE SEITE Verlag & Medien GmbH

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift und/oder Online-Medium zum Zwecke der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Vertragsabschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird. Ist der Vertrag für mehr als ein Jahr abgeschlossen, verlängert sich die Frist entsprechend.

3. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Verlages beruht.

4. Bei Vertragsabschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vor Erscheinungstermin beim Verlag eingehen, so dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

7. Die Vertragsannahme zu einem Anzeigenauftrag gilt als erteilt, wenn die entsprechende Ausgabe der beauftragten Druckschrift erscheint oder durch eine schriftliche Bestätigung durch den Verlag. Aus der Nichtzustimmung seitens des Verlages kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten. Die Zustimmung kann seitens des Verlages auf eine Anzeige und/oder ein Erscheinungsdatum beschränkt werden, ohne dass der Auftraggeber Ansprüche auf eine weitergehende oder spätere Veröffentlichung erwirbt.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Vertragsabschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder vertriebspolitische Interessen des Verlages verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag aus anderen Gründen unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Druckschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Beilagenauftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Werden Druckunterlagen nicht rechtzeitig geliefert, behält sich der Verlag das Recht vor, die Anzeigengestaltung zu übernehmen. Eventuelle Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu zahlen. Die Mehrkosten werden nach Aufwand berechnet. Anzeigen, die vom Verlag gestaltet werden, werden mit einem Copyright-Vermerk des Verlages versehen. Das Nutzungsrecht für die gestaltete Anzeige liegt ausschließlich beim Verlag und kann vom Auftraggeber für andere Anzeigenschaltungen erworben werden. Die Kosten für die Überlassung des Nutzungsrechts werden gesondert vereinbart.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, soweit der Verlag dies durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verschuldet hat, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus Verletzungen von Körper, Leben oder Gesundheit. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nichtoffensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen vom Empfang der Rechnung an laufend Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Vertrags das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

16. Erfüllungsort ist Eckernförde. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist bei Klagen vorm Amtsgericht Gerichtsstand Eckernförde, bei Klagen vorm Landgericht Gerichtsstand Kiel. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Eckernförde bei Klagen vorm Amtsgericht und Gerichtsstand Kiel bei Klagen vorm Landgericht vereinbart.

17. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikleber, Beihefter oder technische Sonderausführungen.

18. Die Werbungsmitarbeiter und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

19. Wird die Anzeigenpreisliste geändert, so treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Anzeigenaufträgen sofort in Kraft.

20. Wird für konzernverbundene Unternehmen eine gemeinsame Rabattierung beantragt, ist der schriftliche Nachweis des Konzernstatus des Werbungtreibenden erforderlich. Konzernverbundene Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind Unternehmen, zwischen denen eine kapitalmäßige Beteiligung von mindestens 50 Prozent besteht. Der Konzernstatus ist bei Kapitalgesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage des letzten Geschäftsberichtes, bei Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregistersauszuges nachzuweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zum Abschluss des Insertionsjahres erbracht werden. Ein späterer Nachweis kann nicht rückwirkend anerkannt werden. Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch den Verlag. Konzernrabatte werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt. Die Beendigung der Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; mit der Beendigung der Konzernzugehörigkeit endet auch die Konzernrabattierung.

21. Beilagen sind der Druckschrift lose beigefügte Drucksachen eines Werbungtreibenden. Beilagen, die Angebote mehrerer Werbungtreibender unter einem gemeinsamen Thema verbinden (Verbundwerbung), sind nach besonderer Vereinbarung möglich.

22. Beihefter sind fest in die Zeitschrift eingehetzte Drucksachen eines Werbungtreibenden. Beihefter, die Angebote mehrerer Werbungtreibender unter einem gemeinsamen Thema verbinden (Verbundwerbung), sind nach besonderer Vereinbarung möglich.

23. Beihefter, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht als Werbung erkennbar sind, müssen mit dem Wort „Anzeige“ gekennzeichnet werden. Genaue Absprache nach Vorlage eines Modells.

24. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen stornierte Anzeigen, so stehen dem Auftraggeber etwaige Ansprüche daraus nur im Rahmen der vorstehend abgedruckten Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

25. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z. B. Arbeitskampfe, Beschlagnahme und dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der garantierten Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis gemäß der im Tarif genannten garantierten Auflage zu bezahlen.

26. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

27. Die Übersendung von mehr als zwei Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen oder der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen. Etwaige Ansprüche hieraus können lediglich im Rahmen der vorstehend abgedruckten Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht werden. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.

28. Aufträge über Beilagen, Beihefter etc. unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Postzeitungsdienst (AGB PZD). Dem Auftraggeber obliegt es, die einschlägigen AGB PZD in allen Punkten einzuhalten. Zusätzliche Entgelte im Postzeitungsdienst, die auf eine Nichtbeachtung der AGB PZD zurückzuführen sind, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Auf Wunsch werden die anzuwendenden AGB PZD zur Einsicht übersandt.

Stand: September 2014